

# Satzung des Bildungsökonomischen Ausschusses

in der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Verein für Socialpolitik von 1873)

*Von der Mitgliederversammlung am 12. März 2015 verabschiedete Fassung*

## Präambel

Als Zusammentreffen von an Bildungsökonomik interessierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im deutschsprachigen Raum dient der Bildungsökonomische Ausschuss im Verein für Socialpolitik der dauernden Pflege von Forschung und Austausch auf dem Gebiet der Bildungsökonomik. Zum Selbstverständnis des Ausschusses gehört die Bereitschaft seiner Mitglieder, durch regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen einen nachhaltigen Beitrag zu den Aktivitäten des Ausschusses zu leisten.

## § 1 Vorsitz

(1) Die/der Vorsitzende wird von den bei den Sitzungen anwesenden Mitgliedern mittels Stimmzetteln mit einfacher Mehrheit gewählt, nachdem diese Wahl als Teil der Tagesordnung einer Sitzung rechtzeitig angekündigt wurde. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Eine einmalige anschließende Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die/der Vorsitzende nimmt alle laufenden Geschäfte wahr. Sie/er bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Sie/er vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand der Gesellschaft.

(3) Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden wird die/der vorhergehende Vorsitzende als ihr/sein Stellvertreter tätig. Für sie/ihn gelten die Bestimmungen nach (2).

## § 2 Einberufung von Sitzungen und Einladung von Gästen

(1) Der Bildungsökonomische Ausschuss wird durch die/den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung ist zugleich mit der vorläufigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung und dem Sitzungsprogramm wenigstens 14 Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern zuzustellen. Das Sitzungsprogramm wird auch an Gäste versandt.

(2) Gäste können zu Vorträgen und zur Diskussion von Vorträgen im allgemeinen Teil der Sitzung eingeladen werden. Dieser Teil der Verhandlungen ist von den Beratungen der Mitgliederversammlung zu trennen.

## § 3 Beschlussfähigkeit

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

## § 4 Abstimmungen

(1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes unter den anwesenden Mitgliedern statt.

(2) Stimmübertragung ist nicht möglich.

(3) Diese Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

(4) Nach Ermessen der/des Vorsitzenden oder auf Beschluss einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder werden Abstimmungen geheim durchgeführt, gegebenenfalls auch als briefliche Abstimmung unter allen Mitgliedern.

#### § 5 Kooptationen neuer Mitglieder und Erlöschen von Mitgliedschaften

(1) Jedes Ausschussmitglied kann Kandidatinnen und Kandidaten für neue Mitgliedschaften benennen. Dazu muss es der/dem Vorsitzenden rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung Informationen über die/den Betreffende/n vorlegen. Der Vorsitzende verteilt diese Informationen im Vorfeld der Mitgliederversammlung mit der Einladung an alle Mitglieder.

(2) Der Ausschuss stimmt darüber ab, ob die Kooptation der/des Betreffenden weiter verfolgt werden soll. Falls sich bei dieser Abstimmung eine einfache Mehrheit der Anwesenden ergibt, wird die/der Kandidat/in eingeladen, an einer der folgenden Sitzungen teilzunehmen und einen Vortrag zu halten.

(3) Nach erfolgtem Vortrag wird über die Kooptation des Gastes unter den anwesenden Mitgliedern abgestimmt. Maßgebliche Kriterien für eine Kooptation sollen herausragende Forschung auf dem Gebiet der Bildungsökonomik sowie Bereitschaft, einen nachhaltigen Beitrag zu den Aktivitäten des Ausschusses zu leisten, sein. Ergibt sich eine Mehrheit von zwei Dritteln, wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Aufnahme als Mitglied angeboten.

(4) Für Personen, die mehr als vier Mal in Folge nicht zur Ausschusssitzung erscheinen, erlischt die Mitgliedschaft im Ausschuss. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(5) Langjährig aktive, aber zwischenzeitlich emeritierte Mitglieder können ihre Mitgliedschaft in den Status eines Seniors mitglieds überführen, für den weniger restriktive Anwesenheitsregeln gelten.

#### § 6 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält mindestens eine Anwesenheitsliste und die Beschlüsse.

#### § 7 Transparenz

(1) Die Satzung, das Mitgliederverzeichnis und die Sitzungsprogramme des Ausschusses sind öffentlich zugänglich.

#### § 8 Auslegung der Satzung

(1) Über die Auslegung der Satzung entscheidet die/die Vorsitzende. Wird der Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.